

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 34/2021  
(14. Juli 2021)**

---

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Technik  
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)  
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Technik – StuPro DHBW Technik)**

**vom 29. September 2017**

**einschließlich der Fünften Änderungssatzung  
vom 14. Juli 2021**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert in seiner Sitzung am 14. Juli 2020. Der Präsident der DHBW hat am 14. Juli 2021 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG zugestimmt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Fünften Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 14. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 33/2021 vom 14. Juli 2021) enthält.

## Inhaltsübersicht

<b>1. ABSCHNITT - Allgemeines</b>	4
§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen	4
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 3 Modularisierung	4
§ 4 Organisation des Studiums	5
<b>2. ABSCHNITT – Prüfungen</b>	5
§ 5 Prüfungsleistungen	5
§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses	7
§ 7 Bestehen der Modulprüfungen	7
§ 8 Notenbekanntgabe	8
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit	11
§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen	11
§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich	11
§ 15 Prüfung von Theoriemodulen	13
§ 16 Prüfung von Praxisprojekte	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen	14
<b>3. ABSCHNITT – Bachelorarbeit</b>	16
§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf	16
§ 19 Betreuung und Bewertung	16
§ 20 Bestehen und Wiederholung	17
<b>4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss</b>	17
§ 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote	17
§ 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad	18
§ 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades	18
<b>5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen</b>	19
§ 24 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht	19
§ 25 Überdenkungsverfahren	19
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren	19
§ 27 Inkrafttreten	20
<b>Anlage 1</b>	21
<b>1. Prüfungsformen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Technik</b>	21
1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen	21
1.1.1 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)	21
1.1.2 Hausarbeit (HA)	21
1.1.3 Klausurarbeit (K)	21
1.1.4 Kombinierte Prüfung (KP)	21
1.1.5 Konstruktionsentwurf (KE)	21
1.1.6 Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA)	22
1.1.7 Mündliche Prüfung (MP)	22
1.1.7.1 Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)	22
1.1.7.2 Mündliche Prüfung Praxisprojekt (MP-P)	22

1.1.8 Programmentwurf (PE)	22
1.1.9 Projektarbeit (PA)	22
1.1.10 Referat (R)	22
1.1.11 Studienarbeit (S)	22
1.1.12 Bachelorarbeit (B)	22
1.1.13 Sonstiges	22
1.2 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren	23
1.3. Prüfungsleistungen in elektronischer Form	24
<b>2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)</b>	24
Kernmodule	24
Studienrichtungsmodule	24
Wahlmodule	25
ECTS-Leistungspunkte für studentisches Engagement	25
Begleitetes Selbststudium	25
<b>Anlage 2</b>	26
<b>Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge im Studienbereich</b>	
<b>Technik</b>	26
1. Bauingenieurwesen	27
2. Chemische Technik	28
3. Elektrotechnik	29
4. Embedded Systems	30
5. Holztechnik	31
6. Informatik	32
7. Integrated Engineering	33
8. Luft- und Raumfahrttechnik	34
9. Maschinenbau	35
10. Mechatronik	36
11. Papiertechnik	37
12. Sicherheitswesen	38
13. Wirtschaftsingenieurwesen	39
<b>Anlage 3</b>	40
Notendefinitionen und Notenbeschreibungen	40
<b>Anlage 4 (zu § 9)</b>	43
Modifizierte Bayerische Formel	43

## **1. ABSCHNITT - Allgemeines**

### **§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen**

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Der Bachelor-Grad an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) <sup>1</sup>Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen beim Dualen Partner (Ausbildungsstätte). <sup>2</sup>Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. <sup>3</sup>Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist.

(3) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. <sup>2</sup>Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. <sup>3</sup>§ 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt. <sup>4</sup>Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

### **§ 3 Modularisierung**

(1) Das Studium an der DHBW ist modular aufgebaut.

(2) <sup>1</sup>Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die ECTS-Leistungspunkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) <sup>1</sup>Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die pro Studienjahr im Umfang von maximal 5 ECTS-Leistungspunkten freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. <sup>2</sup>Hierfür können ECTS-Leistungspunkte vergeben und auf dem Transcript of Records (ToR) ausgewiesen werden, die aber nicht bei der Ermittlung der 210 ECTS-Leistungspunkte für

den Bachelorabschluss berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Zusatz-Module sind Module, die akkreditiert und im aktuellen Modulkatalog enthalten sind.

(6) <sup>1</sup>Ein fachlich entsprechendes Wahlmodul des Studiengangs kann auf Antrag für entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen durch das Modul „Soziale Kompetenzen“ ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Studienakademie entscheidet, in welchen Modulen dies möglich ist. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung möglich.

## **§ 4 Organisation des Studiums**

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2).

(2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, zentralen DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind zu Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW. <sup>2</sup>Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. <sup>3</sup>Bei mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projekt-, Studien- und Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

## **2. ABSCHNITT – Prüfungen**

### **§ 5 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB),
2. Hausarbeit (HA),

3. Klausurarbeit (K),
4. Kombinierte Prüfung (KP).
5. Konstruktionsentwurf (KE),
6. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA),
7. Mündliche Prüfung (MP),
8. Programmentwurf (PE),
9. Projektarbeit (PA),
10. Referat (R),
11. Studienarbeit (S),
12. Bachelorarbeit (B).

(2) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(3) <sup>1</sup>Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen und die Prüfungsformen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. <sup>2</sup>In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Qualifikationsziele festgelegt. <sup>3</sup>Die Studiengangsleitung gibt die Anforderungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie die Bewertungsmodalitäten spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt. <sup>4</sup>Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen oder Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, erfolgt eine Punktevergabe. <sup>5</sup>Die Modulnote ergibt sich in diesem Fall aus der Punkteverrechnung der einzelnen Prüfungsteile.

(4) Bei selbstständigen und ohne Aufsicht zu erstellenden Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde, sowie dass die eingereichte elektronische Version mit der ggf. eingereichten gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.

(5) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(6) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.

(7) In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(8) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.2 aufgeführten Bestimmungen zulässig.

(9) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.3.

(10) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.

(11) Bei der Festlegung der konkreten Prüfungsformen für die Module ist zu beachten, dass je Semester maximal sechs Klausurarbeiten geschrieben werden und mindestens sechs

Theoriemodule, bezogen auf die gesamte Studiendauer, keine Klausur oder nur einen Klausuranteil von unter 50 % der Prüfungsleistung als Prüfungsform aufweisen dürfen.

## **§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses**

(1) <sup>1</sup>Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Studienphasen absolviert hat. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung durchgeführt wird. <sup>3</sup>Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. <sup>4</sup>Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(2) <sup>1</sup>Für Prüfungen, deren Erstversuch noch bevorsteht, entfällt die Zulassung wieder, wenn nach der Zulassung der Prüfungsanspruch aufgrund endgültigem Nichtbestehens eines Moduls eines zurückliegenden Semesters verloren wurde. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Zulassung entfällt, ist der Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruchs beim Prüfling.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. <sup>2</sup>Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. <sup>3</sup>Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Prüfungsteile als nicht begonnen.

## **§ 7 Bestehen der Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. <sup>3</sup>Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. <sup>3</sup>Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. <sup>4</sup>Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und die benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

## **§ 8 Notenbekanntgabe**

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte sind zu vergeben. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die Noten umgerechnet. <sup>3</sup>Die Umrechnung erfolgt nach der modifizierten Bayerischen Formel gemäß Anlage 4. <sup>4</sup>Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. <sup>5</sup>Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement als solche gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase, in der das Modul erstmalig stattfindet, bei der Studiengangsleitung zu stellen. <sup>2</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>3</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anerkennung kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung der jeweils zugeordneten Theoriephase nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht oder unterzogen hat. <sup>5</sup>Nach positiver Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung ist eine Teilnahme an der betreffenden Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.



(5) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können im Rahmen der DHBW „Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“ angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.

(7) Die Vorschrift des § 35 LHG bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. <sup>3</sup>Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. <sup>4</sup>Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht

eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.<sup>5</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Prüfungsteile.<sup>6</sup>Diese gelten in den vorstehend genannten Fällen als mit 0 Punkten bewertet.

(2) <sup>1</sup>Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des von der Hochschule dafür vorgesehenen Formulars; besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erfolgen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(3) <sup>1</sup>Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. <sup>2</sup>Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber wenn seit Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) <sup>1</sup>Wird im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>2</sup>Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, werden Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, anerkannt.

(5) <sup>1</sup>Versucht jemand das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bei Prüfungen bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. <sup>3</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>Bei schweren Verstößen kann die Studienakademie festlegen, dass die Bewertung der Wiederholungsprüfung auf die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beschränkt ist.

(6) Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).

(7) In besonders schweren oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann die Studienakademie die Studierenden von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang der DHBW ausschließen.

(8) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## **§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit**

<sup>1</sup>Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person bei der Studienakademie angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. <sup>3</sup>Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist von Prüfungsleistungen der Praxisprojekte ist zudem eine Stellungnahme vom Dualen Partner beizufügen. <sup>4</sup>Im Falle von Krankheit ist die Stellungnahme des Dualen Partners entbehrlich.

## **§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauffolgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. <sup>2</sup>Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel zwei Wochen vorher mitzuteilen. <sup>3</sup>§ 14 bleibt unberührt.

(2) Ist die zu prüfende Person im Falle der Kombinierten Prüfung aus wichtigem Grund daran gehindert, an einzelnen Prüfungsteilen teilzunehmen, werden die nicht absolvierten Prüfungsteile entsprechend § 13 Absatz 1 nachgeholt.

(3) <sup>1</sup>Ist die zu prüfende Person im Falle der Kombinierten Prüfung aus wichtigem Grund daran gehindert, an allen Prüfungsteilen teilzunehmen, ist die Kombinierte Prüfung als Ganzes nach folgenden Maßgaben nachzuholen. <sup>2</sup>Die Kombinierte Prüfung wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen nachgeholt. <sup>3</sup>Die Prüfungsformen und Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. <sup>4</sup>Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Wiederholbarkeit der ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

## **§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Die Studienakademie kann Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutterschutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, im Einzelfall angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen gewähren.

(2) <sup>1</sup>Die zu prüfende Person kann verlangen, dass für sie geltende Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen beachtet und entsprechend ihres Schutzzwecks angewandt werden.

<sup>2</sup>Schutzgesetze im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

(3) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme von Schutzrechten bedarf es eines Antrags der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung bei der Studienakademie einzureichen; die zugrunde liegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht wurden und die Voraussetzungen der Schutzvorschrift gegeben sind. <sup>4</sup>In diesem Falle ist die zu prüfende Person berechtigt, die von dem jeweiligen Schutz umfassten Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abzulegen. <sup>5</sup>Die zu prüfende Person hat Änderungen bei den Tatsachen, die sich auf die Anwendung und Beurteilung der Schutzvorschrift im konkret entschiedenen Fall auswirken können, unverzüglich nach Kenntnis der Studienakademie mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Ist die zu prüfende Person aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einer andauernden Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich). <sup>2</sup>Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfung in einer anderen geeigneten Form zugelassen werden.

(5) <sup>1</sup>Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs nach Absatz 4 bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsverhältnisses bei der Studienakademie einzureichen. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträchtigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Das Attest muss die für die Beeinträchtigung zugrunde liegenden Befundtatsachen sowie eine fachärztliche Einschätzung enthalten, dass und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung zur Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Form oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorliegt. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. <sup>6</sup>Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt der Studienakademie.

(6) <sup>1</sup>Ist die zu prüfende Person aufgrund einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsverhältnisses bei der Studienakademie einzureichen. <sup>4</sup>In dem Antrag sind die besonderen Tatsachen darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. <sup>5</sup>Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt der Studienakademie.

## § 15 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. <sup>2</sup>Diese bestehen aus den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers.

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten ist.

(4) <sup>1</sup>Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörende zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. <sup>3</sup>Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörenden nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) <sup>1</sup>Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>3</sup>Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. <sup>2</sup>Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. <sup>3</sup>Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

## § 16 Prüfung von Praxisprojekte

(1) <sup>1</sup>Die Studienakademie bildet für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder müssen fachlich qualifiziert sein und über eine langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen. <sup>4</sup>Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. <sup>5</sup>Für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. <sup>6</sup>Neben den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers muss im

Prüfungsausschuss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>8</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) <sup>1</sup>Die Studienakademie benennt für die Betreuung der Projektarbeit eine wissenschaftlich qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. <sup>2</sup>Diese oder dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, eine Professorin oder ein Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein. <sup>3</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Prüfungsausschuss eine Bewertung für die Projektarbeit vor und begründet diese in einem Gutachten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss bewertet die Projektarbeit unter Berücksichtigung von Gutachten und Bewertungsvorschlag der Betreuerin oder des Betreuers. <sup>5</sup>Eine vom Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers abweichende Bewertung ist zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen in den Praxisprojekten werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, wobei mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers und eine fachlich qualifizierte Prüferin oder ein fachlich qualifizierter Prüfer aus der Praxis vertreten sein müssen. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt ein Mitglied des Lehrkörpers. <sup>3</sup>Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden theoretischen Konzepte. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen. <sup>3</sup>Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) § 15 Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen können in einer Fremdsprache erbracht werden. <sup>2</sup>Die Sprache ist zu Beginn des Moduls durch die Studienakademie nach Rücksprache mit der Studierenden oder dem Studierenden sowie der Betreuerin oder dem Betreuer des Dualen Partners festzulegen.

## **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nach den folgenden Maßgaben einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Regelung des § 5 Absatz 5 findet Anwendung. <sup>3</sup>Benotete Konstruktionsentwürfe, Programmentwürfe, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten sind mit neuem Thema bzw. neuer Aufgabenstellung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. <sup>4</sup>Benotete Projektarbeiten sowie Berichte zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) sind innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu überarbeiten. <sup>5</sup>§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Mündliche Prüfungen eines Praxisprojektes werden innerhalb von in der Regel vier Wochen



nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt. <sup>7</sup>§ 16 Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach den folgenden Maßgaben wiederholt werden. <sup>2</sup>Unbenotete Konstruktionsentwürfe, Programmentwürfe, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten sind mit neuem Thema bzw. neuer Aufgabenstellung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Projektarbeiten und Berichten zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB) erfolgt die einmalige Wiederholung bei Nichtbestehen innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in Form einer Überarbeitung.

(4) <sup>1</sup>Wurde die Kombinierte Prüfung als benotete Prüfungsleistung erbracht und nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal nach den folgenden Maßgaben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Kombinierte Prüfung wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen wiederholt. <sup>3</sup>Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. <sup>4</sup>Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Wiederholbarkeit ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

(5) Wurde die Kombinierte Prüfung als unbenotete Prüfungsleistung erbracht und mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach den Maßgaben des § 17 Absatz 3 wiederholt werden.

(6) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(7) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 ist pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich. <sup>2</sup>Bei Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, ist die Prüfungsleistung in dem Studienjahr wiederholt nicht bestanden, in dem das Modul zuletzt stattgefunden hat.

(8) <sup>1</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 führt eine Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. <sup>2</sup>Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung. <sup>3</sup>Die Prüferinnen und Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. <sup>4</sup>Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers. <sup>5</sup>Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Die zweite Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 entfällt bei den Prüfungsleistungen der Praxisprojekte (Projektarbeiten und mündliche Prüfungen der Praxisprojekte) und bei Studienarbeiten.

(10) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 8 beauftragt die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(11) § 15 Absätze 5, 6 und 8 gelten entsprechend.

(12) <sup>1</sup>Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG i.V.m. § 62 Absatz 4 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

### **3. ABSCHNITT – Bachelorarbeit**

#### **§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag des Dualen Partners, vertreten durch die für die Ausbildung verantwortliche Person nach § 65 c Absatz 3 LHG, im Benehmen mit der oder dem Studierenden vergeben und von der Studienakademie genehmigt.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte. <sup>3</sup>Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

#### **§ 19 Betreuung und Bewertung**

(1) <sup>1</sup>Vom Dualen Partner wird eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte Betreuerin oder ein fachlich und wissenschaftlich qualifizierter Betreuer mit mehrjähriger berufspraktischer Erfahrung benannt, die oder der die Durchführung der Bachelorarbeit beim Dualen Partner verantwortlich als erste Prüferin oder erster Prüfer betreut und bewertet. <sup>2</sup>§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers benennt eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte zweite Betreuerin oder einen fachlich und wissenschaftlich qualifizierten zweiten Betreuer, die oder der die Bachelorarbeit als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer betreut und bewertet. <sup>2</sup>Sie oder er muss ein Mitglied des Lehrkörpers sein oder die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. <sup>3</sup>§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von den benannten Prüferinnen und Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. <sup>4</sup>Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die Note festsetzt. <sup>5</sup>Dabei gelten die von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer und der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

## **§ 20 Bestehen und Wiederholung**

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) <sup>1</sup>Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Für die Wiederholung ist keine vom Dualen Partner benannte Betreuerin oder benannter Betreuer nach § 19 Absatz 1 erforderlich. <sup>2</sup>Stattdessen kann eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer nach § 19 Absatz 2 benannt werden.

## **4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss**

### **§ 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote**

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20 % und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80 % ein. <sup>2</sup>Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls zu gewichten. <sup>3</sup>Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Leistungspunkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. <sup>4</sup>§ 10 Absatz 1 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnoten gehen die Noten ein, die durch eine Äquivalenzprüfung erzielt wurden.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Bachelorstudiengangs an der DHBW, nach Festlegung durch die Fachkommission gegebenenfalls auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstellt. <sup>2</sup>Diese wird dem Transcript of Records beigefügt. <sup>3</sup>Die „ECTS-Einstufungstabelle“ stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. <sup>4</sup>Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bzw. der Studienrichtung innerhalb eines Referenzzeitraumes von in der Regel drei Studienjahren. <sup>5</sup>Die Kohorte muss mindestens 50

Absolventinnen und Absolventen umfassen. <sup>6</sup>Wird ein Studiengang bzw. eine Studienrichtung neu eingerichtet, wird abweichend von Satz 4 eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfasst. <sup>7</sup>Bei Studiengängen, die nach Satz 4 keine Kohorte von mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen, gilt abweichend von Satz 4 ein Referenzzeitraum von fünf Jahren. <sup>8</sup>Ergänzend wird ein ECTS-Klassifizierungsgrad zugeordnet. <sup>9</sup>Dabei werden dieser Klassifizierung folgende konkreten Notenwerte zu Grunde gelegt:

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 2,5
D	2,6 – 3,5
E	3,6 – 4,0

## § 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) <sup>1</sup>Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung („Transcript of Records“) und ein Diploma Supplement. <sup>2</sup>Auf der Urkunde, dem Zeugnis, der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung genannt.

(2) <sup>1</sup>Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan des Studienbereichs und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) <sup>1</sup>In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Leistungspunktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Leistungspunktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtleistungspunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. <sup>2</sup>Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>In der Notenbescheinigung („Transcript of Records“) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Technik verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.); abweichend hiervon wird im Studiengang „Chemische Technik“, im Studiengang „Informatik“ sowie im Studiengang „Sicherheitswesen“ der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

## § 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) <sup>1</sup>Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie

nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absätze 5 bis 7 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen.

## **5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. <sup>2</sup>Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

### **§ 25 Überdenkungsverfahren**

<sup>1</sup>Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. <sup>2</sup>Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. <sup>3</sup>Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. <sup>4</sup>Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. <sup>5</sup>Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. <sup>6</sup>Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

### **§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. <sup>2</sup>Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. <sup>3</sup>Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

## § 27 Inkrafttreten

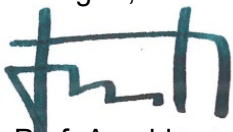
(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt im Studienbereich Technik der DHBW immatrikuliert sind oder ab diesem Zeitpunkt immatrikuliert werden.

(2) <sup>1</sup>Für bereits begonnene Prüfungsverhältnisse oder begonnene Module gelten die Regelungen der Satzung in der bei Beginn des Prüfungsverhältnisses oder Moduls geltenden Version.

(3) <sup>1</sup>Die vorhergehenden Versionen zu dieser Satzung sind: <sup>2</sup>Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 19. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 29/2017 vom 19. Dezember 2017). <sup>3</sup>Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 25. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 21/2018 vom 25. Juli 2018). <sup>4</sup>Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 1. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 13/2019 vom 1. August 2019). <sup>5</sup>Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 27. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 13/2020 vom 27. Juli 2020).

(4) <sup>1</sup>Im Studiengang Chemische Technik gilt für die Studierenden, die bis zum 30. September 2021 immatrikuliert wurden, das Curriculum aus der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 27. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 13/2020 vom 27. Juli 2020). <sup>2</sup>Im Studiengang Bauingenieurwesen gilt für die Studierenden, die bis zum 30. September 2020 immatrikuliert wurden, das Curriculum aus der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Technik der DHBW vom 1. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 13/2019 vom 1. August 2019).

Stuttgart, den 14. Juli 2021



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident

**Anlage 1**  
**(zu § 3, § 4 und § 5)**

**1. Prüfungsformen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Technik**

**1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen**

**1.1.1 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)**

<sup>1</sup>Die Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen und eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts des Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. <sup>2</sup>Der ARB ist zum Abschluss jedes Praxisprojektes als unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen.

**1.1.2 Hausarbeit (HA)**

In einer Hausarbeit soll eine vorgegebene Problem- oder Aufgabenstellung unter Verwendung der Vorlesungsunterlagen und/oder anderer wissenschaftlicher Quellen selbstständig erarbeitet und in einer schriftlichen Ausarbeitung im vorgegebenen Umfang dokumentiert werden.

**1.1.3 Klausurarbeit (K)**

<sup>1</sup>In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. <sup>2</sup>Klausurarbeiten sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. <sup>3</sup>Die Dauer einer einzelnen Klausurarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. <sup>4</sup>Die Länge der Klausurarbeiten ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls, sie beträgt in Modulen mit:

- 5 bzw. 6 ECTS-Leistungspunkte 90 - 120 Minuten
- 7 bzw. 8 ECTS-Leistungspunkte 120 - 150 Minuten
- 9 bzw. 10 ECTS-Leistungspunkte 150 - 180 Minuten

**1.1.4 Kombinierte Prüfung (KP)**

<sup>1</sup>Eine Kombinierte Prüfung setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Konstruktionsentwurf, Programmmentwurf, Hausarbeit, Referat, Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung und Klausur zusammen. <sup>2</sup>Eine gewählte Prüfungsform darf nicht mehrfach eingesetzt werden. <sup>3</sup>Jeder Prüfungsteil muss mindestens 20 % der Gesamtprüfungsleistung umfassen und entsprechend gewichtet werden. <sup>4</sup>Für jeden Prüfungsteil erfolgt eine Punktevergabe. <sup>5</sup>Die Punkte eines einzelnen Prüfungsteils sind erst bekanntzugeben, wenn die Punkte sämtlicher Prüfungsteile feststehen und die Modulnote gebildet werden kann. <sup>6</sup>Die Modulnote ergibt sich aus der Punkteverrechnung der einzelnen Prüfungsteile. <sup>7</sup>Auf die Prüfungsteile ist die Regelung des § 17 nicht anwendbar.

**1.1.5 Konstruktionsentwurf (KE)**

<sup>1</sup>Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und/oder produktionsorientierter Sicht. <sup>2</sup>Der Konstruktionsentwurf kann auch im Rahmen der Anfertigung eines Schaltungsentwurfs eingesetzt werden.

### **1.1.6 Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA)**

Eine Laborarbeit umfasst die Durchführung eines Laborversuchs einschließlich einer ausführlichen, schriftlichen Ausarbeitung von Durchführung und Ergebnissen.

### **1.1.7 Mündliche Prüfung (MP)**

#### **1.1.7.1 Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)**

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person.

#### **1.1.7.2 Mündliche Prüfung Praxisprojekt (MP-P)**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll u.a. das Verständnis der oder des Studierenden für die Projektarbeit und deren Zusammenhänge mit anderen Sachgebieten prüfen. <sup>2</sup>Sie soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen.

### **1.1.8 Programmentwurf (PE)**

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

### **1.1.9 Projektarbeit (PA)**

<sup>1</sup>Die Projektarbeit dokumentiert die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe (bzw. von zwei kleineren Aufgaben) in der Praxisphase. <sup>2</sup>Die Projektarbeit lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und verknüpft die praktischen Aufgabenstellungen mit aktueller Fachliteratur aus Theorie und Praxis. <sup>3</sup>Die Projektarbeit ist in der Praxisphase zu erstellen.

### **1.1.10 Referat (R)**

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 10 bis 30 Minuten umfasst.

### **1.1.11 Studienarbeit (S)**

Die Studienarbeit soll die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

### **1.1.12 Bachelorarbeit (B)**

<sup>1</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. <sup>2</sup>Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschluss. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art sein oder eine beliebige Kombination dieser drei Möglichkeiten enthalten.

### **1.1.13 Sonstiges**

<sup>1</sup>Bachelorarbeiten, Projektarbeiten, Studienarbeiten sowie Hausarbeiten sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen. <sup>2</sup>Jede dieser Arbeiten hat

eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten:

„Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Studienarbeit bzw. Hausarbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

<sup>3</sup>Sofern vom Dualen Partner ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anderslautende Genehmigung vom Dualen Partner vorliegt.“ <sup>4</sup>Das vorgenannte gilt auch für Hausarbeiten, die als Prüfungsteil im Rahmen der Kombinierten Prüfung erbracht werden.

## **1.2 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

**1.2.1** <sup>1</sup>Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (z.B. Multiple-Choice).

<sup>2</sup>Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. <sup>3</sup>Minuspunkte werden nicht vergeben.

**1.2.2** Werden in einer Prüfung mehr als 30 % der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

**1.2.3** Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.

**1.2.4** <sup>1</sup>Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten.

<sup>2</sup>Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die Prüfungsteilnehmer einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

**1.2.5** <sup>1</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsteilnehmer der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

**1.2.6** Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und die von der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,
- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.2.5.



**1.2.7** <sup>1</sup>Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

**1.2.8** <sup>1</sup>Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt zusätzlich Nummer 1.3.

### **1.3. Prüfungsleistungen in elektronischer Form**

**1.3.1** <sup>1</sup>Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. <sup>2</sup>Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

**1.3.2** <sup>1</sup>Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

**1.3.3** <sup>1</sup>Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. <sup>2</sup>Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

**1.3.4** Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.

**1.3.5** Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen oder den Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

## **2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)**

### **Kernmodule**

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs.

### **Studienrichtungsmodule**

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung an allen Standorten.



### **Wahlmodule**

sind weitere Module für alle Studierenden eines Studiengangs bzw. einer Studienrichtung, die im definierten Umfang Teil des Curriculums sind. Die tatsächliche Wahlfreiheit wird durch die Studienakademie festgelegt.

### **ECTS-Leistungspunkte für studentisches Engagement**

Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium,
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches,
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss des Studiengangsleiters eingerichtet werden,
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale.

### **Begleitetes Selbststudium**

<sup>1</sup>Mit insgesamt maximal 150 Stunden umfassenden begleitetem Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie z.B. Betreuung bei Konstruktions- und Programmwürfen, Laboren, Übungen oder weitere Formen des begleitetem Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. <sup>2</sup>Die Studiengangsleitung kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleitetem Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes flexibel über die drei Studienjahre festlegen.

**Anlage 2**  
**(zu § 3 und § 4)**

**Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge im Studienbereich  
Technik**

- 1. Bauingenieurwesen**
- 2. Chemische Technik**
- 3. Elektrotechnik**
- 4. Embedded Systems**
- 5. Holztechnik**
- 6. Informatik**
- 7. Integrated Engineering**
- 8. Luft- und Raumfahrttechnik**
- 9. Maschinenbau**
- 10. Mechatronik**
- 11. Papiertechnik**
- 12. Sicherheitswesen**
- 13. Wirtschaftsingenieurwesen**

## 1. Bauingenieurwesen

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Baukonstruktion I	5	1	0
Technische Mechanik I	5	1	0
Mathematik I	5	1	0
Naturwissenschaftliche Grundlagen	5	2	0
Technische Mechanik II	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Bauphysikalische Grundlagen	5	1	0
Angewandte Wissenschaften I	5	1	0
Grundlagen Baustatik	5	1	0
Technische Gebäudeausrüstung	5	1	0
Wasser und Umwelt	5	1	0
Persönlichkeitsbildung	5	0	1
Baurecht	5	1	0
Digitalisierung im Bauwesen	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodulare</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	1
Studienrichtungsmodul8	5	1	0
Studienrichtungsmodul9	5	1	0
Studienrichtungsmodul10	5	1	0
Studienrichtungsmodul11*	5	1	0
Studienrichtungsmodul12*	5	1	1
Studienrichtungsmodul13*	5	1	0
Studienrichtungsmodul14*	5	1	0
Studienrichtungsmodul15*	5	1	0
Wahlmodul1*	5	1	0
Wahlmodul2*	5	1	0
Wahlmodul3*	5	1	1
Wahlmodul4*	5	1	0
Wahlmodul5*	5	1	0

\* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangbeschreibung)

## 2. Chemische Technik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Mathematik	5	1	0
Allgemeine und Anorganische Chemie	5	1	0
Programmieren	5	1	0
Werkstoffkunde	5	1	0
Physik	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Organische Chemie	5	1	0
Chemische Prozesskunde	5	1	0
Management	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Thermodynamik	5	1	0
Physikalische Chemie	5	1	0
Thermodynamik II	5	1	0
Wärmeübertragung	5	1	0
Mechanische Verfahrenstechnik	5	1	0
Chemische Reaktionstechnik	5	1	0
Stoffübertragung	5	1	0
Thermische Verfahrenstechnik	5	1	0
Studienarbeit	10	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodule</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0

### 3. Elektrotechnik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Mathematik I	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Physik	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik I	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik II	5	1	1
Digitaltechnik	5	1	0
Elektronik und Messtechnik I	5	1	0
Informatik I	5	1	0
Informatik II	5	1	0
Geschäftsprozesse	5	1	0
Mathematik III	5	1	1
Grundlagen Elektrotechnik III	5	1	1
Systemtheorie	5	1	0
Regelungstechnik	5	1	0
Elektronik und Messtechnik II	5	1	0
Mikrocomputertechnik	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodulare</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0

#### 4. Embedded Systems

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Mathematik I	5	1	0
Elektrotechnik I	5	1	0
Technische Informatik I	5	1	0
Physik	5	1	0
Programmieren	9	1	0
Mathematik II	5	1	0
Elektrotechnik II	5	1	0
Technische Informatik II	8	1	0
Mathematik III	5	1	0
Elektronik	5	1	0
Systemtheorie	5	1	0
Microcomputertechnik	5	1	0
Regelungstechnik	5	1	0
Studienarbeit	10	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodulare</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	9	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	4 bzw. 5*	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	4 bzw. 5*	1	0

\* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangbeschreibung)

## 5. Holztechnik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Mathematik	6	1	0
Technische Mechanik	7	1	0
Betriebswirtschaftslehre	7	1	0
Konstruktion	8	1	0
Werkstoffkunde	6	1	0
Werkstoffkunde II	5	1	0
Physik	6	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Informationsverarbeitung	6	1	0
Betriebswirtschaftslehre II	7	1	0
Mess-, Regel- und Steuerungstechnik	7	1	0
Technische Mechanik II	7	1	0
Verfahrenstechnik	8	1	0
Schlüsselqualifikationen	8	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Studienarbeit	5	1	0
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodulare</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1 bzw. 2*	0
Studienrichtungsmodul4*	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	7	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7*	5	1	0

\* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangbeschreibung)

## 6. Informatik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Mathematik I	8	2	0
Theoretische Informatik I	5	1	0
Theoretische Informatik II	5	1	0
Programmieren	9	1	0
Schlüsselqualifikationen	5	1	0
Technische Informatik I	5	1	0
Mathematik II	6	2	0
Theoretische Informatik III	6	1	0
Software Engineering I	9	1	0
Datenbanken	6	1	0
Technische Informatik II	8	1	0
Kommunikations- und Netztechnik	5	1	0
Software Engineering II	5	1	0
IT-Sicherheit	5	1	0
Studienarbeit	10	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodul</b>			
Studienrichtungsmodul1	3	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0



## 7. Integrated Engineering

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl der benoteten Prüfungsl.	Anzahl der unbenoteten Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Mathematik I	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Grundlagen der Informatik	5	1	1
Maschinenbau I	5	1	0
Einführung Projektmanagement	5	1	0
Grundlagen VWL-BWL	5	1	1
Integrated Engineering I	5	1	0
Integrated Engineering II	5	1	0
Technische Anwendungen	5	1	0
Digitalisierung und Vernetzung	5	1	0
Geschäftsmodelle und Prozesse	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodulare</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	1
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0
Wahlmodul8	5	1	0

## 8. Luft- und Raumfahrttechnik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Mathematik I	5	1	0
Werkstoffkunde	5	1	1
Elektrotechnik I	5	1	0
Technische Mechanik I	5	1	0
Konstruktionslehre	5	1	0
Geschäftsprozesse und Methoden	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Physik	5	1	0
Elektrotechnik II	5	1	1
Technische Mechanik II	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Informatik I	5	1	0
Systemtheorie	5	1	0
Regelungstechnik	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodul</b>			
Studienrichtungsmodul1	7	1	0
Studienrichtungsmodul2	6	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	7	1	1
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0

## 9. Maschinenbau

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Konstruktion	5	1	0
Fertigungstechnik	5	1	0
Werkstoffe	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre	5	1	0
Mathematik	5	1	0
Informatik	5	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Konstruktion II	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre II	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Technische Mechanik + Festigkeitslehre III	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Thermodynamik	5	1	1
Studienarbeit* oder	10	1	0
Studienarbeit und Studienarbeit II* oder	10	2	0
Studienarbeit und Wahlfach*	10	2	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodulare</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0
Wahlmodul8	5	1	0

\* wird durch die Studienakademie festgelegt

## 10. Mechatronik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik und Messtechnik	5	1	0
Informatik	5	1	0
Grundlagen Maschinenbau	5	1	0
Mathematisch naturwissenschaftliche Grundlagen II	5	1	0
Grundlagen Elektrotechnik II	5	1	0
Grundlagen Maschinenbau II	5	1	0
Mechatronische Systeme	5	1	0
Informatik II	5	1	0
Mechatronische Systeme II	5	1	0
Mechatronische Systeme III	5	1	0
Mechatronische Systeme IV	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodul</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8*	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	1
Wahlmodul2	5	1	1
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	1
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0
Wahlmodul8	5	1	0
Wahlmodul9*	5	1	0

\* je nach Studienrichtung (siehe Studiengangsbeschreibung)

## 11. Papiertechnik

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Maschinenbau	5	1	0
Elektrotechnik	5	1	0
Technische Mechanik	5	1	0
Chemie	5	1	0
Ingenieur-Mathematik	5	1	0
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	5	1	0
Persönliche und betriebliche Kommunikation	5	1	0
Verfahrenstechnik	5	1	0
Wahrscheinlichkeitsrechnung, Versuchsplanung und Statistik	5	1	0
Maschinenbau II	5	1	1
Elektronik und Sensortechnik	5	1	0
Managementsysteme	5	1	0
Grundlagen der Automatisierungstechnik	5	1	0
Grundlagen der Energietechnik	5	1	1
Fachenglisch Papiertechnik	5	1	0
Managementsysteme II	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodule</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0
Studienrichtungsmodul9	5	1	0
Studienrichtungsmodul10	5	1	0
Studienrichtungsmodul11	5	1	0
Studienrichtungsmodul12	5	1	0
Studienrichtungsmodul13	5	1	0

## 12. Sicherheitswesen

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Mathematik	5	1	0
Technische Physik	5	1	0
Anorganische Chemie	5	1	0
Grundlagen Sicherheitswesen	5	1	0
Grundlagen Umwelt- und Strahlenschutz	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Technische Physik II	5	1	0
Organische Chemie	5	1	0
Sicherheitsmanagement	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Technische Physik III	5	1	0
Biochemie	5	1	0
Projektmanagement und Betriebswirtschaft	5	1	0
Mathematik IV	5	1	0
Technische Physik IV	5	1	0
Verfahrenstechnik	5	1	0
Messen, Steuern, Regeln	5	1	0
Ausbreitung von Schadstoffen	5	1	0
Sicherheitsmanagement II	5	1	0
Bauwesen	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Studienarbeit II	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodul</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0

### 13. Wirtschaftsingenieurwesen

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Anzahl benotete Prüfungsl.	Anzahl unbenotete Prüfungsl.
<b>Kernmodule</b>			
Mathematik	5	1	0
Volkswirtschaftslehre	5	1	0
Informatik	5	1	0
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	1	0
Mathematik II	5	1	0
Mathematik III	5	1	0
Projektmanagement	5	1	0
Finanz- und Rechnungswesen	5	1	0
Recht	5	1	0
Marketing	5	1	0
Qualitätsmanagement	5	1	0
Controlling	5	1	0
Unternehmensführung	5	1	0
Studienarbeit	5	1	0
Praxisprojekt I	20	0	2
Praxisprojekt II	20	2	1
Praxisprojekt III	8	0	2
Bachelorarbeit	12	1	0
<b>Studienrichtungsmodulare</b>			
Studienrichtungsmodul1	5	1	0
Studienrichtungsmodul2	5	1	0
Studienrichtungsmodul3	5	1	0
Studienrichtungsmodul4	5	1	0
Studienrichtungsmodul5	5	1	0
Studienrichtungsmodul6	5	1	0
Studienrichtungsmodul7	5	1	0
Studienrichtungsmodul8	5	1	0
Wahlmodul1	5	1	0
Wahlmodul2	5	1	0
Wahlmodul3	5	1	0
Wahlmodul4	5	1	0
Wahlmodul5	5	1	0
Wahlmodul6	5	1	0
Wahlmodul7	5	1	0
Wahlmodul8	5	1	0

**Anlage 3  
 (zu § 10)**

**Notendefinitionen und Notenbeschreibungen**

**Notenbeschreibung**

<b>Note</b>	<b>Definition</b>	Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p><b>„sehr gut“</b></p> <p><b>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</b></p> <p><b>(1,0-1,2)</b></p> <p><b>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</b></p> <p><b>(1,3-1,5)</b></p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei Weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des <b>Lehrstoffs</b>,</li> <li>- sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von <b>Schlüsselqualifikationen</b>,</li> <li>- tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (<b>höhere kognitive Fähigkeiten</b>),</li> <li>- Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen <b>fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten</b>.</li> </ul> <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr gutes Verstehen/Beherrschen des <b>Lehrstoffs</b>,</li> <li>- große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung <b>von Schlüsselqualifikationen</b>,</li> <li>- große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (<b>höhere kognitive Fähigkeiten</b>),</li> <li>- sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen <b>fachspezifischen / berufspraktischen Fähigkeiten</b>.</li> </ul>



<p><b>2</b></p>	<p><b>„gut“</b></p> <p><b>ausgesprochen kompetente Leistung</b></p> <p><b>(1,6-2,5)</b></p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gutes Wissen und Verstehen des <b>Lehrstoffs</b>,</li> <li>- Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von <b>Schlüsselqualifikationen</b>,</li> <li>- sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (<b>höhere kognitive Fähigkeiten</b>),</li> <li>- eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.</li> </ul>
<p><b>3</b></p>	<p><b>„befriedigend“</b></p> <p><b>zufriedenstellend: kompetente Leistung</b></p> <p><b>(2,6-3,5)</b></p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des <b>Lehrstoffs</b>,</li> <li>- die Fähigkeit, <b>Schlüsselqualifikationen</b> anzuwenden,</li> <li>- die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (<b>höhere kognitive Fähigkeiten</b>),</li> <li>- Beherrschen des definierten Spektrums <b>fachbezogener /berufspraktischer Fähigkeiten</b>.</li> </ul>
<p><b>4</b></p>	<p><b>„ausreichend“</b></p> <p><b>Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt</b></p> <p><b>(3,6-4,0)</b></p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des <b>Lehrstoffs</b>,</li> <li>- Fähigkeit, <b>Schlüsselqualifikationen</b> anzuwenden,</li> <li>- die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (<b>höhere kognitive Fähigkeiten</b>),</li> <li>- Beherrschung der meisten der vorgegebenen <b>fachbezogenen/ berufspraktischen Fähigkeiten</b>.</li> </ul>

<p><b>5</b></p>	<p><b>“nicht ausreichend”</b></p> <p><b>Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1-5,0)</b></p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des <b>Lehrstoffs</b>,</li> <li>- kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von <b>Schlüsselqualifikationen</b>,</li> <li>- kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (<b>höhere kognitive Fähigkeiten</b>),</li> <li>- kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen <b>fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten</b>.</li> </ul>
-----------------	--	--

**Lehrstoff:** wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

**Schlüsselqualifikationen:** werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

**Höhere kognitive Fähigkeiten:** werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

**Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten:** werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.

**Anlage 4  
(zu § 9)**

**Modifizierte Bayerische Formel**

Die Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 i. d. F. vom 19.07.2012) empfiehlt zur Umrechnung von Prüfungsleistungen in der Regel die Modifizierte Bayerische Formel. Diese bildet als funktionaler Zusammenhang einen Notenwert (Punkte-wert) des ursprünglichen Bewertungssystems auf das nun anzuwendende Notensystem ab.

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

X = gesuchte Note

Daten der umzurechnenden Ausgangsbewertung:

- Nmax = Gesamtpunktzahl/Beste Note
- Nmin = unterer Eckwert; minimaler Bestehenswert (Note oder Punkte)
- Nd = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note / Punkte

Der Gültigkeitsbereich ist auf die genügenden Noten eingeschränkt.

Beispiel:

Die ursprüngliche Notenskala reicht von Note 0 bis Note 10. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die erreichbare Höchstnote 10 (Nmax = 10) und die unterste Bestehensnote 5 (Nmin = 5) ist. Der Student hat in der Prüfung die Note 8 (Nd = 8) erreicht. Nach Anwendung der modifizierten bayerischen Formel ergibt sich durch die Umrechnung die Note 2,2.

Beispiel			Umrechnung
Bestanden	10	Beste Note (1,0 an der DHBW)	$X = 1 + 3 \cdot \frac{10 - 8}{10 - 5} = 2,2$
	9		
	8		
	7		
	6		
	5	Unterste Bestehensnote (entspricht 4,0 an der DHBW)	
Nicht Bestanden	4		
	3		
	2		
	1		
	0	Minimalnote	